

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### I. Kammer.

N<sup>o</sup> 17.

Dresden, den 14. November

1845.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 10. November 1845.

#### Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. — Einladung. — Berathung des Berichts der dritten Deputation, die Petition der Gemeinde zu Propsthaida wegen einer authentischen Interpretation des §. 31. des Parochialgesetzes vom 8. März 1838 betr.

Die Sitzung beginnt Punkt  $\frac{1}{2}$  11 Uhr mit Verlesung des Protocolls der vorhergehenden Sitzung durch Secretair v. Biedermann. Anwesend sind Staatsminister v. Wiestersheim und vierzig Kammermitglieder.

Präsident v. Carlowitz: Hat Jemand etwas gegen das Protocoll zu erinnern? — Wenn dem nicht so ist, so ist es genehmigt. Zur Mitvollziehung lade ich heute den Herrn Domherrn D. Günther und den Herrn Grafen v. Hohenthal-Königsbrück ein.

Die Unterzeichnung erfolgt.

Auf der Registrande befinden sich zwei Gegenstände:

1. (Nr. 108.) Ueberweiter Bericht der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer zu Prüfung des Gesetzentwurfs über die Gewerbe- und Personalsteuer.

Präsident v. Carlowitz: Er kommt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

2. (Nr. 109.) Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer über die Petition der Stadt Jöhstadt und einiger Dorfgemeinden um Errichtung eines Königl. Gerichts in Jöhstadt und Uebernahme der dem letztern Ort zustehenden partiellen Jurisdiction, so wie Einbeziehung dahin.

Präsident v. Carlowitz: Von diesem Berichte gilt ganz dasselbe. Er kommt zum Druck und ich werde ihn auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen haben. — Ich habe noch zur Kenntniß der Kammer zu bringen, daß sich für heute entschuldigt haben wegen Geschäfte Herr D. Crusius und wegen Unwohlseins der Herr Decan Dittrich. — Endlich bemerke ich, daß mich der hiesige Scheibenschützenverein er-

sucht hat, Sie zum Festmahl und Souper auf künftigen Montag, den 17. dieses Monats, einzuladen. Der Subscriptionsbogen ist auf dem grünen Tische für diejenigen, welche sich dabei betheiligen wollen, ausgelegt. — Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen, auf den Vortrag des Berichts der dritten Deputation, die Petition der Gemeinde zu Propsthaida wegen einer authentischen Interpretation des §. 31 des Parochialgesetzes vom 8. März 1838 betr. Referent Herr Graf Hohenthal-Püchau wird den Vortrag erstatten.

Referent Graf Hohenthal-Püchau: Der Bericht der dritten Deputation lautet:

In der am 22. October d. J. gehaltenen fünfzehnten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer trug Herr Bürgermeister Behner als Mitglied der vierten Deputation der Kammer eine Beschwerde der Schulgemeinde Propsthaida bei Leipzig vor, in welcher letztere wegen einer im Administrativjustizwege erfolgten und ihr gesetzlich nicht richtig erscheinenden Entscheidung in Bezug auf Parochialkosten auf Remedur anträgt. Diese Beschwerde war aus den im Bericht der vierten Deputation entwickelten Gründen von dieser für unstatthaft erkannt worden, welche Ansicht, durch deren Zurückweisung, von Seiten der Kammer selbst gebilligt wurde, und hiermit war der vorliegende concrete Fall abgethan.

Nichts desto weniger hatte die vierte Deputation in ihrem Berichte in der Eingabe der Gemeinde zu Propsthaida nicht allein eine Beschwerde, sondern theilweise auch eine Petition zu erkennen geglaubt, und zwar deshalb, weil gedachte Gemeinde die ihr mißfällige Entscheidung aus einer ihren Ansichten nicht entsprechenden Auslegung des §. 31 des Parochialgesetzes vom 8. März 1838, Seiten der erkennenden Behörden, herleitet und deshalb eine authentische Erklärung über den wahren Sinn des §. 31 des Gesetzes vom 8. März in ihrer Eingabe als dringend nothwendig bezeichnet.

Daß diese Ansicht beachtungswerth sei, hatte schon die vierte Deputation in so fern anerkannt, als sie am Schlusse ihres Berichtes den alternativen Vorschlag stellt,

entweder die Eingabe der Gemeinde Propsthaida nach der bekannten Kammerpraxis acht Tage zur Einsicht auszulegen, oder aber solche an die hohe Staatsregierung resp. zur Prüfung und nach Befinden Beachtung abzugeben.

Endlich aber erhielt diese Petition den Character einer ständischen, als sie vom Herrn D. Großmann zu der seinigen ge-